

Anlage 1

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Doberan Gebühren- und Auslagenverzeichnis in eigenen Wirkungskreis

in der Fassung der 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Doberan vom 11.07.2022

Betrag in Euro

1. Vervielfältigungen

1.1. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten je angefangene Seite

1.1.1. bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß)

die ersten 50 Seiten 0,50

jede weitere Seite 0,25

1.1.2. bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß)

0,70

1.1.3. bis zu einem Format von DIN A 4 (farbig)

0,90

1.1.4. bis zu einem Format von DIN A 3 (farbig)

1,50

1.2. Für Vervielfältigungen, bei denen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf

4,70

2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen

2.1. Beglaubigung von Unterschriften: je Beglaubigung

2,00

2.2. Beglaubigung von Zeugnissen

5,00

2.3. Beglaubigungen Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen u. ä.
-je angefangene Seite-

die erste Seite 1,50

jede weitere Seite 1,00

2.4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Bescheide sowie die Ausstellung einer Zweitschrift und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist

4,70 bis 388,50

3. Nutzung von Archivgut des Stadtarchivs

3.1.	Vervielfältigungen	
3.1.1.	Papierkopie bis Format DIN A 3 (einschließlich Kopien aus Zeitungen)	1,90
3.1.2.	Bearbeitung von Rechercheaufträgen (archivierte Bauunterlagen, familiengeschichtliche Recherche, Fotorecherche) je angefangene halbe Stunde	27,80
3.1.3.	schriftliche Bearbeitung von Rechercheaufträgen je angefangene halbe Stunde	27,80
3.1.4.	Einsichtnahme in Akten pro Akte und Tag	13,90
3.1.5.	Scanauftrag je Seite (A4-Format)	3,70
3.1.6.	Versendung der Datei per Mail (kl. Datenmenge)	3,70
3.2.	Bereitstellung von Fotos für die Reproduktion (je Reproduktionsauftrag)	13,90 + Reproduktionskosten
3.3.	Veröffentlichungsgenehmigung zur Wiedergabe von Archivalien oder Fotos für die einmalige Reproduktion im Druck je nach Aufwand *	55,50 bis 388,50 + Reproduktionskosten
3.4.	Veröffentlichungsgenehmigung zur Verwendung von Archivalien oder Fotos für Film oder Fernsehen je Bild *	55,50

4. Gebührensätze einzelner Ämter

4.1.	Wanderlager gemäß § 56 a Absatz 2 Satz 1 GewO	55,50
4.2.	Festsetzen einer Hausnummer mittels Bescheid je nach Aufwand	27,80 bis 111,00
4.3.	Genehmigung der Führung des Stadtwappens	55,50
4.4.	Verwahrung von Fundsachen	
4.4.1.	im Wert bis 10 Euro	1,50
4.4.2.	im Wert von 10,01 bis 25 Euro	2,00
4.4.3.	im Wert von 25,01 bis 50 Euro	4,50
4.4.4.	im Wert von 50,01 bis 150 Euro	6,00
4.4.5.	im Wert über 150 Euro zzgl. 1% für über 150 Euro hinausgehenden Mehrwert Neben den oben genannten Gebühren sind bei Tieren außerdem die Kosten der Unterbringung zu erstatten.	6,00
4.5.	Ausgabe einer Hundesteuer-Ersatzmarke	4,70
4.6.	Ermittlung und Feststellung aus Konten und Zeitbüchern Kontoauszüge, Bescheinigungen je nach Aufwand	9,30 bis 27,80
4.7.	Zweitquittung, Zweitausstellung eines Bescheides	3,70
4.8.	Erteilung einer Erklärung zur Nichtausübung eines städtischen Vorverkaufsrechtes gemäß §§ 24,25 und 28 BauGB:	55,50
4.9.	Einsichtnahme in Akten pro Akte und Tag	kostenfrei

5. Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V

- 5.1. Für Leistungen nach dem IFG M-V findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGKostVO M-V) vom 1. Juli 2008; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 4, Anlage geändert, § 2 neu gefasst durch Verordnung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. M-V S. 11), Anwendung.
6. Soweit vorfolgend nichts anderes geregelt ist, findet die Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa (IMKostVO M-V) vom 22. Februar 2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1404) insbesondere im Bereich des Personenstandswesens Anwendung.

* Bei Veröffentlichungen, die im Interesse der Archive liegen, wie die Förderung von wissenschaftlichen Publikationen oder die Förderung kultureller Anliegen, kann von einer Gebühr abgesehen werden.